

Vorläufige Wahlordnung

der mobifair Mitgliederversammlung 2022
für die Wahlen zum Präsidium und zu den
Rechnungsprüfern



1. Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums erfolgt auf der Grundlage des § 7 der Satzung durch die Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen in folgender Reihenfolge:
 - a) Vorsitzende/r des Präsidiums,
 - b) stellvertretende/r Vorsitzende/r und
 - c) sieben weitere Präsidiumsmitglieder
2. Die Wahlen des/der Vorsitzenden des Präsidiums und des/der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in Einzelwahl.
 - a) Ist ein/e Kandidat/in oder sind mehrere Kandidaten/innen für eine Funktion aufgestellt, so ist gewählt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.
 - b) Erhält kein/e Kandidat/in die Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet.
 - c) Bei Einzelwahlen mit nur einem/er Bewerber/in ist die Abgabe von Nein-Stimmen möglich. Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen auf sich vereinigt. Bei Einzelwahlen mit mehreren Bewerber/innen ist die Abgabe von Nein-Stimmen nicht möglich.
 - d) Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
3. Die Wahl der weiteren Präsidiumsmitglieder erfolgt in Listenwahl. Bei der Listenwahl können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten/innen gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Ist ein/e Kandidat/in oder sind mehrere Kandidaten/innen für eine Funktion aufgestellt, so ist gewählt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.
 - a) Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der zu wählenden aus der Vorschlagsliste gewählt werden.
 - b) Im Übrigen entscheidet bei Listenwahlen grundsätzlich die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
4. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt auf der Grundlage des § 9 der Satzung nach den Grundsätzen der Ziffern 2 und 3 dieser Wahlordnung.
5. Für die Leitung der Wahlen wird eine Wahlkommission aus drei Mitgliedern gewählt, bestehend aus einem Wahlleiter und aus zwei weiteren Mitgliedern.
6. Das Präsidium empfiehlt gemäß § 6 (8) die Wahlen in einer offenen Abstimmung durchzuführen.